

PASS- UND PATENTBÜRO

BASEL-LANDSCHAFT

Nr.

Gemeinde

Neuerteilung

π

Mutation

PLZ _____

Bewilligung für den Verkauf von Spirituosen, Liköre usw. sowie für Bier- und Weinprodukte

Bewerber

Firmenbezeichnung:

Name und Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

PLZ/Wohnort:

Tel. Nr. / Natel Nr.

Verkäufsbäude

Strasse/Nr.:

in / PLZ/ ORT:

Übernahme per:.....

Effektiver- oder voraussichtlicher Umsatz CHF

Ort:, den..... **UNTERSCHRIFT:**

Bitte Rückseite beachten!

Jahresgebühr

Fr.

Empty box for stamp or signature.



Für Ihre Unterlagen bestimmt !

Die Kleinhandelsbewilligung wird verweigert oder entzogen, wenn der Bewerber oder die Bewerberin für die ordentliche und gesetzmässige Betriebsführung nicht volle Gewähr bietet.

Art. 37 a der Lebensmittelverordnung des Bundes

¹ Alkoholische Getränke müssen deutlich unterscheidbar von alkoholfreien Getränken zum Verkauf angeboten werden.

² Sie dürfen nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung. Diese lauten:

Die **Jugendschutzgesetze verbieten** den Verkauf von:

- Spirituosen, Aperitive und Alcopops (Mischgetränke) an **unter 18-jährige**.

Das Personal darf einen **Ausweis mit Altersangabe** verlangen !

³ Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die nach Absatz 2 sowie nach der Alkoholgesetzgebung geltenden Mindestabgabealter hinzuweisen.

⁴ Alkoholische Getränke dürfen nicht mit Angaben und Abbildungen versehen werden, die sich speziell an Jugendliche unter 18 Jahren richten.

⁵ Bezüglich der Aufmachung alkoholischer Getränke gilt Absatz 4 sinngemäss.